



Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Triferto BV

From
soil
to life

Triferto
**FERTILIZERS**

Artikel 1 Identität des Verkäufers

Verkäufer: Triferto B.V.
Koopmanslaan 8
7005 BK Doetinchem
Handelregister : 09126552
: Eingereicht bei der Industrie- und Handelskammer in Arnheim
: Datum:18 juli 2012

Artikel 2 Begriffsbestimmung

In den vorliegenden Bedingungen gelten die nachfolgenden Definitionen:

Verkäufer: der Verkäufer, der (eventuell durch Fernverkauf) Produkte und/oder Leistungen anbietet;
Käufer: eine (juristische) Person, die im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder einer Geschäftstätigkeit handelt und mit dem Verkäufer einen Vertrag (eventuell einen Fernvertrag) eingeht;
Vertrag: eine vom Verkäufer schriftlich festgelegte Vereinbarung mit dem Käufer;
Fernvertrag: ein Vertrag, bei dem im Rahmen eines vom Verkäufer organisierten Systems zum Fernverkauf von Produkten und/oder Leistungen bis zum Vertragsabschluss ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken zur Anwendung kommen;
Fernkommunikationstechnik: Mittel, das zum Abschluss eines Vertrages angewendet werden kann, ohne dass der Käufer und der Verkäufer gleichzeitig im gleichen Raum zusammengekommen sind;
Tag: Kalendertag;
Dauergeschäft: ein (Fern-)Vertrag in Bezug auf eine Reihe von Produkten und/oder Leistungen, wobei die Liefer- und/oder die Abnahmeverpflichtung über die Zeit gestreut ist beziehungsweise sind;
Dauerhafter Datenträger: jedes Mittel, das es dem Käufer oder dem Verkäufer ermöglicht Informationen, die an ihn persönlich gerichtet sind, so zu speichern, dass die gespeicherten Informationen künftig herangezogen und unverändert reproduziert werden können;
Lieferung: die tatsächliche Übergabe der zu liefernden Waren an den Käufer;
Schriftlich: darunter wird ebenfalls Versand per Telefax oder E-Mail verstanden;
Gewichte: das metrische System.

Artikel 3 Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle abgegebenen Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers und gelten als Bestandteil des vom Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls Anwendung auf jedes Angebot des Verkäufers sowie jeden vom Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Fernvertrag.

3.2

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ungeachtet irgendeiner Bezugnahme des Käufers auf eigene Bedingungen Anwendung. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Schriftlich vereinbarte anders lautende Bedingungen gelten nur für die Angebote, wofür sie explizite vereinbart werden. Durch Annahme des Angebotes erklärt der Käufer sich mit der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden, und verzichtet er auf eventuell von ihm angewendete allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen.

3.3

Sollte der Käufer in der Angebotsannahme Vorbehalte oder Änderungen des Angebotes aufnehmen, so wird der Verkäufer diese Vorbehalte oder Änderungen nicht berücksichtigen, und gelten sie nicht als Bestandteil des

von den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages. Der Vertrag kommt unter den Bedingungen zustande, die sich aus der zugesandten Auftragsbestätigung ergeben.

3.4

Bei Abschluss des Fernvertrages wird der Wortlaut dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Käufer verfügbar gestellt. Sollte das billigerweise nicht möglich sein, so wird der Käufer vor Abschluss des Fernvertrages darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen bei dem Verkäufer zur Einsicht ausliegen und auf Verlangen des Käufers möglichst bald kostenlos zugesandt werden.

3.5

Sollte der Fernvertrag elektronisch abgeschlossen werden, so kann, vom vorigen Absatz abweichend und vor Abschluss des Fernvertrages, der Wortlaut dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Käufer auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden, und zwar so, dass der Käufer ihn auf einfache Weise auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann. Sollte das billigerweise nicht möglich sein, so wird dem Käufer vor Abschluss des Fernvertrages mitgeteilt, wo er auf elektronischem Weg von den allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis nehmen kann, sowie dass sie ihm auf sein Verlangen auf elektronischem Weg oder auf andere Weise kostenlos zugesandt werden.

3.6

Die Bestimmungen des Wiener Kaufübereinkommens sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3.7

Sollten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer die "Incoterms 2020" für anwendbar erklärt sein, so haben die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzende Wirkung, sofern in den "Incoterms 2010" nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Artikel 4 Das Angebot

4.1

Wenn ein Angebot eine beschränkte Gültigkeitsdauer hat oder unter bestimmten Bedingungen abgegeben wird, wird solches ausdrücklich im Angebot erwähnt.

4.2

Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte und/oder Leistungen. Die Beschreibung ist ausreichend detailliert, um dem Käufer eine gute Beurteilung des Angebotes zu ermöglichen. Sollte der Verkäufer Abbildungen benutzen, so sind sie jeweils eine wahrheitsgetreue Darstellung der angebotenen Produkte und/oder Leistungen. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot binden den Verkäufer nicht.

4.3

Jedes Angebot enthält solche Informationen, dass es dem Käufer klar ist, welche Rechte und Verpflichtungen mit der Annahme des Angebotes verbunden sind. Es betrifft insbesondere die nachfolgenden Informationen:

- die Tatsache, dass die in den Angeboten des Verkäufers enthaltenen Preise sich jeweils ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige unmittelbare öffentliche Abgaben sowie ohne Transport- und Verpackungskosten verstehen, außer wenn diesbezüglich ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte;
- die eventuellen Lieferkosten;
- die Art der Zahlung, Lieferung oder Vertragserfüllung;
- eine globale Mengenbestimmung mit einer Marge von bis zu 10% der bestellten Menge.

4.4

Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich.

4.5

Ein Fernvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst zustande, nachdem der Käufer das ganze Bestellverfahren auf der Website des Verkäufers durchlaufen und abgeschlossen hat, und die Bestellung elektronisch versandt worden ist.

4.6

Ein zusammengesetztes Angebot führt nicht zu irgendeiner Verpflichtung des Verkäufers einen Teil der im Angebot enthaltenen Waren zu einem entsprechenden Teil des angebotenen Preises zu verkaufen und/oder zu liefern.

4.7

Der Inhalt von Prospekten, Drucksachen, Websites und Ähnlichen ist für den Verkäufer nicht verbindlich.

4.8

Sollte die Annahme vom Inhalt des Angebotes abweichen, so ist der Verkäufer nicht daran gebunden, und wird davon ausgegangen, dass der Käufer das Angebot des Verkäufers nicht angenommen hat, außer wenn der Verkäufer dem Käufer ausdrücklich und schriftlich mitteilen sollte, dass er die Änderung oder Anpassung akzeptiert.

Artikel 5 Der Fernkaufvertrag

5.1

Wenn der Käufer das Angebot auf elektronischem Weg angenommen hat, wird der Verkäufer den Ankauf beziehungsweise die Ankäufe unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen.

5.2

Wenn der Vertrag elektronisch zustande kommt, wird der Verkäufer passende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübertragung treffen. Falls der Käufer elektronisch bezahlen kann, wird der Verkäufer geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen.

5.3

Die Produkte, die vom Verkäufer geliefert werden, werden von mehreren Herstellern/Lieferanten unter den vom betreffenden Hersteller/Lieferanten angewendeten Bedingungen bezogen. Die Produkte, die der Verkäufer dem Käufer liefert, werden unter den Bedingungen geliefert, unter denen der betreffende Hersteller/Lieferant sie auch dem Verkäufer geliefert hat, außer wenn ausdrücklich schriftlich davon abgewichen werden sollte.

Artikel 6 Lieferung und Ausführung

6.1

Der Verkäufer wird bei der Annahme und Ausführung von Bestellungen von Produkten sowie bei der Beurteilung von Bestellungen von Leistungen die größtmögliche Sorgfalt walten lassen.

6.2

Alle Lieferungen erfolgen ab Lager, außer wenn diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte.

6.3

Lieferfristen in Angeboten des Verkäufers gelten jeweils nur als Hinweis und berechtigen den Käufer im Falle ihrer Überschreitung nicht zur Auflösung des Vertrages oder zu irgendeinem Entschädigungsanspruch. Eine angegebene Lieferfrist gilt mithin nie als Endfrist.

6.4

Der Verkäufer wird angenommene Bestellungen mit gehöriger Eile ausführen, außer wenn eine längere Lieferfrist vereinbart sein sollte. Falls die Zustellung sich verzögert, oder eine Bestellung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden kann, wird der Käufer spätestens 45 Tage, nachdem er die Bestellung aufgegeben hat, davon in Kenntnis gesetzt.

6.5

Sollte sich herausstellen, dass es nicht möglich ist ein bestelltes Produkt zu liefern, so wird der Verkäufer sich bemühen ein Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen.

6.6

Das Risiko von Beschädigung und/oder Verlust der verkauften Waren trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer die verkauften Waren zur Verfügung gestellt hat, oder ab dem Zeitpunkt, in dem die Produkte an der vom Käufer angegebenen Adresse geliefert worden sind, außer wenn diesbezüglich ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte.

6.7

Der Käufer ist gehalten die verkauften Waren innerhalb der mit dem Verkäufer vereinbarten Frist oder an dem mit dem Verkäufer vereinbarten Lieferdatum abzunehmen. Sollte der Käufer die Abnahme verweigern oder versäumen die zur Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, so ist der Verkäufer berechtigt die verkauften Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern.

6.8

Der Verkäufer ist berechtigt die verkauften Waren in Teillieferungen zu liefern und die betreffenden Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen.

6.9

Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist die Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen, und die betreffenden Produkte versandbereit sind, wird der Verkäufer, vorausgesetzt dass seine Lagermöglichkeiten solches erlauben, auf Verlangen des Käufers die Produkte lagern und sichern und alle billigen Maßnahmen treffen, um einen Qualitätsrückgang zu vermeiden, bis sie dem Käufer geliefert werden. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer ab dem Zeitpunkt, in dem die Produkte versandbereit sind, oder, falls das ein späterer Zeitpunkt sein sollte, ab dem im Vertrag vereinbarten Lieferdatum Zinsen und Lagerkosten zu zahlen. In diesem Fall ist der Verkäufer jederzeit berechtigt den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichtes aufzulösen. Der Käufer wird weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Preises sowie eventueller Zinsen und Lagerkosten, falls er die Lagermöglichkeiten in Anspruch nimmt oder nehmen muss, verpflichtet sein.

6.10

Der Verkäufer behält sich das Recht vor im Falle von Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers oder aus einem anderen geschäftlichen Grund für die Lieferung eine Vorauszahlung oder die Leistung von Sicherheit zu verlangen. Sollte die verlangte Vorauszahlung ausbleiben, und/oder sollte die verlangte Sicherheit nicht zur Zufriedenheit des Verkäufers geleistet werden, so behält sich der Verkäufer das Recht vor die Lieferung aufzuschieben oder zu verweigern.

6.11

Sollte die Lieferung sich zum Beispiel aufgrund von Niedrig- oder Hochwasser verzögern, so gehen die eventuellen zusätzlichen Kosten, die davon die Folge sein sollten, (wie Überliegegelder, Kosten zusätzlicher Wartezeiten und Lager- und Umschlagkosten) auf Rechnung des Käufers.

Artikel 7 Technische Anforderungen usw.

7.1

Wenn die in den Niederlanden abzuliefernden Waren außerhalb der Niederlande benutzt werden sollen, haftet der Verkäufer nicht dafür, dass die zu liefernden Waren die technischen Anforderungen und/oder die geltenden Umweltafordernungen und/oder die Normen, die aufgrund von (Rechts-)Vorschriften des Landes gelten, in dem die Waren benutzt werden sollen, erfüllen.

7.2

Alle sonstigen technischen Anforderungen, die der Käufer an die zu liefernden Waren stellt, und die von den üblichen Anforderungen abweichen, hat der Käufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu erwähnen.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

8.1

Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle sich für ihn aus allen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen ergebenden Verpflichtungen vollständig erfüllt haben wird.

8.2

Der Käufer ist nicht befugt die Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu verpfänden oder in irgendeiner anderen Weise zu belasten.

8.3

Sollten Dritte bestimmte vom Verkäufer gelieferte Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, pfänden oder beabsichtigen Rechte daran zu begründen oder Ansprüche darauf geltend zu machen, so ist der Käufer gehalten den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

8.4

Der Käufer ist gehalten die gelieferten Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ordentlich gegen Diebstahl, Unterschlagung und Beschädigung zu versichern und versichert zu halten.

8.5

Für den Fall, dass der Verkäufer seine Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung alle Stellen zu betreten, an denen sich die Besitztümer des Verkäufers befinden, und diese Waren zurückzunehmen.

Artikel 9 Beendigung des Vertrages

9.1

Die Forderungen des Verkäufers an den Käufer werden sofort fällig sein, wenn:

- es aufgrund von Umständen, die dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, gute Gründe für die Furcht gibt, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- der Verkäufer den Käufer aufgefordert hat Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheit nicht innerhalb der dazu gesetzten Frist geleistet wird oder unzureichend ist.

9.2

In den vorgenannten Fällen ist der Verkäufer befugt die weitere Erfüllung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag zu beenden, solches unbeschadet seines Rechtes Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

9.3

Sollten in Bezug auf Personen und/oder Materialien, deren der Verkäufer sich bei der Erfüllung des Vertrages bedient oder zu bedienen pflegt, Umstände eintreten, die derart sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder so beschwerlich und/oder so unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen billigerweise nicht mehr zumutbar ist, so ist der Verkäufer befugt den Vertrag aufzulösen.

Artikel 10 Mängel

10.1

Der Käufer hat die Waren bei Übergabe auf erkennbare Mängel zu prüfen und eventuelle Mängel in den bei der Annahme zu unterzeichnenden Dokumenten zu verzeichnen, sonst wird jeder Anspruch aufgrund erkennbarer Mängel erlöschen.

10.2

Beschwerden in Bezug auf Produkte, die der Verkäufer dem Käufer geliefert hat, oder in Bezug auf Rechnungen sind innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung beziehungsweise Rechnungsstellung schriftlich einzureichen. Sonst wird nach Ablauf der vorgenannten Frist davon ausgegangen, dass der Käufer die Waren akzeptiert hat.

10.3

Im Falle von Mängeln an Teilen der Lieferung hat der Käufer nicht das Recht die ganze Lieferung zu verweigern.

10.4

Der Käufer kann Mängel nur rügen, wenn der Zustand der Waren nach Eingang unverändert geblieben ist.

10.5

Die Bearbeitung einer Beschwerde durch den Verkäufer bedeutet an sich nicht, dass sie anerkannt wird.

10.6

Sollte der Käufer eine Beschwerde einreichen, so wird er dadurch nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber entbunden.

10.7

Sollte(n) der Käufer und/oder ein(e) Dritte(r) die Produkte unsachgemäß behandeln und/oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers versuchen die Produkte auszubessern oder anzupassen, so kann der Käufer sich dem Verkäufer gegenüber nicht auf die Tatsache berufen, dass die Produkte dem Vertrag nicht entsprechen.

10.8

Im Falle einer begründeten Beschwerde des Käufers hat er nur Recht auf Ersatz des Produktes beziehungsweise der Produkte, und kann er keine (sonstigen) Vergütungsansprüche geltend machen.

10.9

Ein festgestellter Mangel an einem oder mehreren Produkten berechtigt den Käufer nicht zur Stornierung von Rest- oder Folgeaufträgen.

Artikel 11 Preise

11.1

Außer wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung diesbezüglich eine andere Bestimmung festgelegt sein sollte, gilt, dass alle vom Verkäufer angegebenen Preise in Euro lauten und sich ohne Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige öffentliche Abgaben verstehen.

11.2

Außer wenn diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen, oder im Webshop des Verkäufers diesbezüglich eine andere Angabe enthalten sein sollte, sind alle vom Verkäufer angegebenen Preise der Produkte rein netto, also einschließlich Verpackungskosten und ohne Transport- und Lieferkosten.

11.3

Sollten Änderungen in dem vom Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag zur Erhöhung oder Ermäßigung der Kosten und/oder Preise führen, so ist eine sich daraus ergebende Änderung des vom Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages schriftlich zu vereinbaren.

11.4

Sollte eine Bestellung in Teilen geliefert werden, so ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer jede durchgeführte Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

11.5

Unvorhergesehene Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss, jedoch vor Lieferung kann der Verkäufer an den Käufer weitergeben. Sie werden dem Käufer schriftlich bekannt gegeben und gelten schließlich als vereinbart.

Artikel 12 Verpackung

12.1

Der Käufer ist verpflichtet Leihverpackungen innerhalb von 6 Monaten leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzusenden. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen bezüglich der Leihverpackungen nicht nachkommen, so gehen alle sich daraus ergebenden Kosten auf seine Rechnung. Als solche Kosten gelten unter anderem die Kosten im Zusammenhang mit zu später Rücksendung und Ersatz-, Ausbesserungs- und Reinigungskosten.

Artikel 13 Zahlungsbedingungen

13.1

Zahlung durch den Käufer hat jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, außer wenn diesbezüglich schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte, oder Behörden oder Dritte eine andere Frist vorschreiben sollten. In diesen beiden Fällen wird der Verkäufer den Käufer schriftlich davon in Kenntnis setzen.

13.2

Der Käufer ist weder befugt aufgrund einer von ihm behaupteten Gegenforderung irgendeinen Betrag vom Kaufpreis in Abzug zu bringen oder gegen den Kaufpreis aufzurechnen, noch befugt irgendeine Ermäßigung vom Kaufpreis in Abzug zu bringen, außer wenn diesbezüglich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte.

13.3

Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Frist nachkommen, so wird er ab dem Fälligkeitstag kraft Gesetzes im Verzug sein, ohne dass der Verkäufer gehalten sein wird den Käufer in Verzug zu setzen.

13.4

Der Käufer hat ab dem Zeitpunkt, in dem er in Verzug geraten ist, in Bezug auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen + 2% zu zahlen. Daneben gehen in diesem Fall alle mit der Eintreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die sich mindestens auf 15% des fälligen Betrages belaufen werden, auf Rechnung des Käufers.

13.5

Sollte der Käufer nicht rechtzeitig zahlen, so ist der Verkäufer berechtigt die Ausführung aller Aufträge und Bestellungen des Käufers aufzuschieben, bis der ganze fällige Betrag gezahlt sein wird, solches unbeschadet des Rechtes des Verkäufers auf Auflösung des Vertrages aufgrund der Bestimmungen von Artikel 14.

13.6

Im Falle von Liquidation des Käufers oder der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens in Bezug auf den Käufer sowie in dem Fall, dass in Bezug auf den Käufer die Insolvenzregelung für anwendbar erklärt werden sollte, werden die Verpflichtungen des Käufers sofort fällig sein.

13.7

Vom Käufer geleistete Zahlungen gelten jeweils zunächst als Zahlung aller fälligen Zinsen und Kosten und danach als Zahlung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Käufer erwähnen sollte, dass die Zahlung als Begleichung einer späteren Rechnung gilt.

13.8

Der Verkäufer ist berechtigt alle Beträge, die er dem Käufer zu zahlen hat, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Verkäufer und die Gesellschaften, die in einer Gruppe mit dem Verkäufer verbunden sind, an den Käufer haben sollten, solches unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen von Gesellschaften, die in einer Gruppe mit dem Verkäufer verbunden sind, bezüglich der auf diese Weise aufgerechneten Forderungen freistellen wird.

Artikel 14 **Aufschub und Auflösung**

14.1

Ferner ist der Verkäufer befugt die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

- a. der Käufer den Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus irgendeinem vor, gleichzeitig mit oder nach dem betreffenden Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
- b. es aufgrund von Umständen, die dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, gute Gründe für die Furcht gibt, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen wird.

Artikel 15 **Haftung**

15.1

Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich jeweils auf den Betrag der Leistung, die vom Versicherer ausgezahlt wird.

15.2

Sollte im Einzelfall der Versicherer keine Leistung auszahlen, oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt werden, so wird sich die Haftung des Verkäufers jederzeit auf den Rechnungswert ohne Mehrwertsteuer beschränken und sich dabei höchstens auf EUR 100.000,00 belaufen.

15.3

Der Verkäufer haftet nie für (mittelbaren) Schaden, Folgeschaden (wie Wachstums- und Blütenschaden), Gewinnausfall oder irgendeinen sonstigen Schaden, den der Käufer erleiden sollte.

15.4

Sollte ein Schaden von irgendeinem Produkt verursacht werden, das bei dem Verkäufer keiner einzigen Bearbeitung unterzogen wurde, oder die Folge eines verpflichtenden staatlichen Handelns oder nicht in Rechnung gestellter Leistungen sein, so haftet der Verkäufer nicht für diesen Schaden.

15.5

Der Käufer hat selbstständig zu entscheiden, welche Waren er vom Verkäufer kauft, und zu welchem Zweck und auf welche Weise er die gekauften Waren benutzt. Aus eventuellen vom Verkäufer gemachten Mitteilungen oder erteilten Ratschlägen in Bezug auf die Anwendung und die Anwendungsmöglichkeiten der vom Verkäufer verkauften Waren kann der Käufer kein einziges Recht herleiten.

Artikel 16 Höhere Gewalt

16.1

Im Falle von höherer Gewalt auf der Seite des Verkäufers wird die Ausführung des Vertrages so lange ausgesetzt, wie es der Zustand der höheren Gewalt dem Verkäufer unmöglich macht, den Vertrag auszuführen.

16.2

Wenn der Zustand der höheren Gewalt auf der Seite des Verkäufers länger als drei Monate andauert, haben der Käufer und der Verkäufer das Recht, den Vertrag kostenlos aufzulösen, allerdings ohne dass seinerseits ein Anspruch auf Erstattung des eventuell erlittenen Schadens erhoben werden kann.

16.3

Von einer höheren Gewalt auf der Seite des Verkäufers ist die Rede, wenn der Verkäufer nach dem Abschluss des Vertrages infolge von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Brand, Wasserschäden, Sturmschäden, Überschwemmung, Arbeitsniederlegung, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, neuen und geänderten anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften, darunter anwendbare USA-, EU- und nationale Sanktionen und Exportbeschränkungen, Beschlussfassung und/oder faktisches Handeln von und im Namen von zuständigen Behörden wie beispielsweise Warnungen, Beschlüsse, Anordnungen, Befehle, Anweisungen, Vorschriften, das Mitführen und Lagern oder Vernichten von Maschinen oder Defekte daran, Störungen in der Energieversorgung, alles sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die benötigten Materialien oder Grundstoffe ganz oder teilweise beziehen muss, Nichtlieferung von benötigten Materialien oder Grundstoffen durch den Lieferanten des Verkäufers gleich aus welchem Grund sowie bei der Lagerung oder während des Transports, gegebenenfalls in Eigenregie, und ferner durch alle sonstigen Ursachen, die nicht durch ein Verschulden oder außerhalb des Risikobereichs des Verkäufers entstanden sind, an den Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages oder bei der Vorbereitung, diese zu erfüllen, gehindert wird.

16.4

Wenn die höhere Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits teilweise ausgeführt wurde, hat der Käufer, wenn die restliche Lieferung durch höhere Gewalt mehr als drei Monate verzögert wird, die Befugnis, um entweder den bereits angelieferten Teil der Waren zu behalten und den dafür geschuldeten Kaufpreis zu begleichen oder den Vertrag auch für den bereits ausgeführten Teil mit der Verpflichtung, das, was ihm bereits geliefert wurde, auf Kosten und Risiko des Käufers an den Verkäufer zurückzusenden, für beendet zu betrachten, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der bereits angelieferte Teil der Produkte vom Käufer infolge der Nichtlieferung der restlichen Sachen nicht mehr effektiv verwendet werden kann.

Artikel 17 Härteklausel

17.1

Sollten die Umstände auf Seiten des Verkäufers, von denen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss ausgegangen sind, sich während der Laufzeit des Vertrages so ändern, dass der Käufer nach den Maßstäben der Billigkeit die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht erwarten darf, so werden die Vertragsparteien über die zwischenzeitliche Änderung des Vertrages beraten.

Artikel 18 Streitbeilegung

18.1

Das Landgericht in Utrecht ist ausschließlich für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entstehen sollten, zuständig. Der Verkäufer ist allerdings befugt den Käufer vor dem für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Gericht zu verklagen.

Artikel 19 Rechtswahl

19.1

Auf jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer findet niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 20 Änderung der Bedingungen

20.1

Der Verkäufer ist zur Änderung der vorliegenden Bedingungen befugt. Die betreffenden Änderungen werden zum angekündigten Inkrafttretungszeitpunkt in Kraft treten.

20.2.

Der Verkäufer wird die geänderten Bedingungen rechtzeitig dem Käufer zusenden. Sollte kein Inkrafttretungszeitpunkt mitgeteilt werden, so wird eine Änderung dem Käufer gegenüber in Kraft treten, sobald ihm die betreffende Änderung mitgeteilt worden ist.

www.triferto.eu